

GZ.: A8/2-004656/2007-2

Graz, 11.12.2008

Änderung der Grazer
Marktgebührenordnung 2007

Finanz-, Beteiligungs- und
Liegenschaftsausschuss:

Berichterstatter:

.....

B e r i c h t
a n d e n
G e m e i n d e r a t

Mit Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 18. Jänner 2007 wurde eine neue Marktgebührenordnung erlassen, welche mit 1. April 2007 in Kraft getreten ist. Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgte im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 1 vom 31. Jänner 2007.

Seit Inkrafttreten dieser Verordnung besteht die grundsätzliche Zielsetzung, dass eine Indexanpassung nicht jährlich, sondern jeweils ab Erreichen einer 5%igen Indexsteigerung seit der letzten Erhöhung erfolgen soll. Nachdem für Dezember 2008 eine derartige Überschreitung erwartet wird, soll mit 1. Jänner 2009 wieder eine solche Erhöhung um 5% in Kraft treten.

Durch eine Adaptierung der Indexregelung soll darüber hinaus sichergestellt werden, dass bei Überschreitung der Indexzahl um 5% auch unterjährig Erhöhungen eintreten können.

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen stellt der Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss den

A n t r a g ,

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Z 13 des Statuts der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967, in der Fassung, LGBl. Nr. 41/2008, die einen integrierenden Bestandteil dieses Berichtes bildende Verordnung beschließen.

Anlage:
Verordnung

Der Bearbeiter:

Der Abteilungsvorstand:

(Mag. Johannes PRATTER)

(Mag. Manfred MOHAB)

Der Finanzdirektor:

Der Finanzreferent:
Stadtrat

(Mag. Dr. Karl KAMPER)

(Univ.Doz. DI Dr. Gerhard RÜSCH)

Angenommen in der Sitzung des Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschusses am

.....

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

<p>Der Antrag wurde in der heutigen <input type="checkbox"/> öffentl. <input type="checkbox"/> nicht öffentl. Gemeinderatssitzung</p> <p><input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von GemeinderätInnen</p> <p><input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit . . . Stimmen / . . . Gegenstimmen) angenommen.</p> <p><input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt</p>	Graz, am	Der / Die SchriftführerIn:
---	----------	----------------------------

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 11. Dezember 2008 mit der die Grazer Marktgebührenordnung 2007 geändert wird

Gemäß § 15 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes, BGBl. I Nr. 103/2007 in der Fassung BGBl. I Nr. 85/2008, sowie § 45 Abs. 2 Z 13 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 in der Fassung LGBl. Nr. 41/2008, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 18. Jänner 2007, mit der eine Marktgebührenordnung erlassen wurde (Grazer MGO 2007), kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 1 vom 31. Jänner 2007, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Beträge gemäß Art II sind wertgesichert. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2005 (VPI 2005) oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße dient die für den Monat Dezember 2008 verlaubliche endgültige Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis einschließlich 5% bleiben unberücksichtigt. Der geänderte Betrag ist auf volle 10 Cent auf- oder abzurunden (Beträge unter 5 Cent sind abzurunden und Beträge ab 5 Cent sind aufzurunden) und tritt mit jenem Monatsersten, der der Veröffentlichung der 5% überschreitenden Indexzahl folgt an Stelle des bisherigen Betrages.“

Artikel II

2. § 1 Abs. 1 lautet:

„Landwirtschaftliche Produzentenmärkte

- (1) Auf den landwirtschaftlichen Märkten (Produzentenmärkten) an jedem Tag der Benützung:
- a) für die benützte Marktfläche 0,70 Euro je Quadratmeter

- b) für die Bereitstellung eines Markttisches 0,90 Euro je Quadratmeter
- c) für die Aufstellung eines Wagens (Anhänger) 2,80 Euro je Quadratmeter“

3. § 2 Abs. 1 lautet:

„Lebensmittelmärkte

(1) Auf den Lebensmittelmärkten (Händlermärkten) für den Kalendermonat: für die zugewiesene Marktfläche 7,10 Euro je Quadratmeter zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.“

4. § 3 Abs. 1 und Abs. 2 lauten:

„Jahrmärkte und Gelegenheitsmärkte

(1) Auf den Jahrmärkten (ausgenommen Christbaummarkt) an jedem Tag der Benützung:

- a) für die benützte Marktfläche 2,40 Euro je Quadratmeter
- b) Feilhalten von Hauskram 0,70 Euro je Quadratmeter

Als Hauskram sind nur mehr oder minder wertlose, aus dem eigenen Haushalt ausgeschiedene Gebrauchsgegenstände wie Kleider, Schuhe, Werkzeuge, Zeitschriften und dergleichen anzusehen.

(2) Auf den Gelegenheitsmärkten (ausgenommen Christbaummarkt) an jedem Tag der Benützung: für die benützte Marktfläche 2,20 Euro je Quadratmeter“

5. § 4 Abs. 1 lautet:

„Christbaummarkt

(1) Auf dem Christbaummarkt für die Dauer der Veranstaltung: für die benützte Marktfläche 1,70 Euro je Quadratmeter“

6. § 5 Abs. 1 lautet:

„Weihnachtsmarkt

(1) Auf dem Weihnachtsmarkt für die Dauer der Veranstaltung: für die benützte Marktfläche 2,20 Euro je Quadratmeter“

7. § 6 Abs. 1 lautet:

„Reservierung von Marktstandplätzen

(1) Für die Reservierung von Marktstandplätzen:

- a) für täglich stattfindende landwirtschaftliche Märkte je Kalendermonat 3,20 Euro je Quadratmeter
- b) für ein- bis zweimal wöchentlich stattfindende landwirtschaftliche Märkte je Kalendermonat 2,10 Euro je Quadratmeter“

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

Der Bürgermeister:

(Mag. Siegfried Nagl)